

BGer 9C_19/2019 vom 10. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_19_2019

FR: TF 9C_19/2019 du 10 avril 2019

IT: TF 9C_19/2019 del 10 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 1.2

Bei den gerichtlichen Feststellungen zum Gesundheitszustand und zur Arbeitsfähigkeit sowie bei der konkreten Beweiswürdigung handelt es sich um Tatfragen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 397 ff.). Dagegen sind frei überprüfbare Rechtsfragen die unvollständige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen sowie die Missachtung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG) und der Anforderungen an die Beweiskraft ärztlicher Berichte und Gutachten (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352).

E. 2.1

Die Vorinstanz mass dem bidisziplinären Gutachten der Dres. med. B._____, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, und C._____, FMH Rheumatologie, vom 16. August und 16. September 2017 Beweiswert zu. In Anlehnung daran stellte sie fest, der Gesundheitszustand habe sich im relevanten Vergleichszeitraum zwischen der Verfügung vom 25. Februar 2014 und der Verfügung vom 14. Mai 2018 verschlechtert. Gemäss Dr. med. C._____ sei der Beschwerdeführer aus rheumatologischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit aufgrund eines verlangsamten Arbeitstempos resp. eines leicht erhöhten Pausenbedarfs um 20 % eingeschränkt. Der Psychiater habe keine Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit feststellen können. In Anwendung der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs ermittelte das kantonale Gericht einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad.

E. 2.2.1

Was der Beschwerdeführer gegen die bidisziplinäre Expertise der Dres. med. B._____ und C._____ vorbringt, hält nicht stand. Die Gutachter nahmen die vom Versicherten geltend gemachten Einschränkungen durchaus zur Kenntnis. Sie konnten jedoch die beschriebenen Konzentrationsschwierigkeiten sowie die Müdigkeit während der Exploration nicht feststellen, was den Umstand erklärt, dass sie diesen geklagten

Beschwerden in ihrer Beurteilung nicht weiter auf den Grund gingen. Dass das psychiatrische Teilgutachten den Anforderungen an den Beweiswert gemäss BGE 143 V 409 und 141 V 281 nicht genügen soll, ist nicht ersichtlich und wird durch die Vorbringen des Versicherten auch nicht aufgezeigt. Im Übrigen bestreitet der Beschwerdeführer den Beweiswert des bidisziplinären Gutachtens vom 16. August und 16. September 2017 nicht.

Soweit sich der Versicherte mehrfach auf den in der Verfügung vom 30. März 2006 ermittelten Invaliditätsgrad von 12 % beruft, ist darauf hinzuweisen, dass diese Verfügung nicht den relevanten Vergleichszeitraum beschlägt (vgl. E. 2.1 oben). Im Weiteren kann er mit Hinweisen auf die Berichte seiner behandelnden Ärzte nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die Vorinstanz kam in Würdigung der Aktenlage zum Schluss, der medizinische Sachverhalt sei rechtsgenügend erstellt; sie verzichtete auf weitere Abklärungen. Zur Begründung führte sie aus, die Berichte der behandelnden Ärzte und deren attestierte 100%ige Arbeitsunfähigkeit erscheine nicht schlüssig. Sie würden ausserdem keine Aspekte benennen, die im Rahmen der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben seien. Inwiefern diese vom Bundesgericht nur eingeschränkt überprüfbare (BGE 144 V 111 E. 3 S. 112 mit Hinweisen) antizipierte Beweiswürdigung offensichtlich unrichtig sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar. Der vorinstanzliche Verzicht auf weitere Abklärungen stellt keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes dar (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 2.2.2

Mit der Anwendung der Methode des Einkommensvergleichs versties das kantonale Gericht nicht gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 BV und Art. 14 EMRK . Ist ein durchschnittliches Invalideneinkommen zumutbar (im Sinne von Art. 16 ATSG) und wird dieses einem tiefen Valideneinkommen gegenübergestellt, das ohne Gesundheitsbeeinträchtigung erzielt worden wäre, so liegt darin keine methodische Ungleichbehandlung der Schlechtverdienenden. Eine sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlung läge im Gegenteil vor, wenn bei Schlechtverdienenden anders als bei allen anderen Personen nicht das konkret im Gesundheitsfall erzielte, sondern ein höheres Valideneinkommen zugrunde gelegt würde; denn dadurch würde ein nicht aus gesundheitlichen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen tiefes Einkommen ausgeglichen, was nicht Aufgabe der Invalidenversicherung ist (vgl. BGE 135 V 58 E. 3.4.4 S. 63).

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 4

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.